

Merkblatt für Inkassohilfe

Bezahlen Alimentenpflichtige die Unterhaltsbeiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, können Unterhaltsberechtigte ein Gesuch um Inkassohilfe stellen.

Wir unterstützen Sie bei der Einforderung von laufenden Unterhaltsbeiträgen. Rückstände können nach erfolgter Prüfung des Einzelfalles eingefordert werden.

Die Kosten unserer Dienstleistungen werden von der zuständigen Einwohner- oder Bürgergemeinde übernommen. Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, soweit sie nicht von der unterhaltspflichtigen Person eingebracht werden, können der berechtigten Person nur auferlegt werden, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt. Beim negativen Ausgang eines Verfahrens könnte dies anfallenden Prozess- und Anwaltskosten der Gegenpartei betreffen.

Wie erhalten Sie Inkassohilfe?

Als unterhaltsberechtigte oder als gesetzlich vertretende Person stellen Sie das Gesuch bei der Alimenteninkassostelle. Das Formular Gesuch um Inkassohilfe finden Sie auf der Webseite www.eff-zett.ch/angebot/alimenteninkasso-und-bevorschussung.

Das Gesuch hat alle für die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

- Personalien gesuchstellende Person
- Personalien und Angaben zur unterhaltspflichtigen Person
- Gerichtsentscheid mit Rechtskraftbescheinigung oder Unterhaltsvertrag der KESB
- Aufstellung der Rückstände

Was tun wenn die Familienzulagen nicht weitergeleitet werden?

Wir helfen bei der Einforderung der Kinderzulagen und unterstützen Sie bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen, vorausgesetzt diese sind im Gerichtsentscheid oder im Unterhaltsvertrag enthalten und werden nicht an die leistungsberechtigte Person bezahlt.

Wie ist die Reihenfolge der eingehenden Zahlungen?

Die eingehenden Beträge werden für den Unterhalt des laufenden Monats an Sie weitergeleitet, dann die Familienzulagen gedeckt, bevor der Rückstand berücksichtigt wird. Bei inkassorechtlichen Massnahmen werden zuerst die Betreibungs- und Verfahrenskosten beglichen.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Die Inkassohilfe richtet sich nach der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV), dem Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des Kantons Zug und der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des Kantons Zug.

Januar 2025